

Zentrale Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Duldungsgesetz

Arbeitshilfe für das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Stand: März 2020

Die vorliegenden Übersichten beruhen auf dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff.) und dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff.). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) ist – überwiegend - zum 01.März 2020, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (sog. „Duldungsgesetz“, DuldG) zum 01.Januar 2020 in Kraft getreten. Die Arbeitshilfe gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der neuen Gesetze.

Inhalt

1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)	2
2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)	8
3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz	10
4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	12

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)¹

Neuregelungen im FEG
<p>Regelung der Voraussetzung „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für einzelne Aufenthaltstitel, § 2 Abs.3 S.6 AufenthG n.F.: Für Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Teilnahme an Sprachkursen (die nicht der Studiumvorbereitung dienen) sowie Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes verlangt das Gesetz den Nachweis von monatlichen Mitteln in Höhe des jeweiligen BAföG-Satzes zzgl. 10 Prozent. Derzeit wären das: 735 EUR (wenn KV und PV vorhanden) + 10 % = 808,50 EUR.</p>
<p>Zugang zu Erwerbstätigkeit, § 4a: Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit.</p>
<p>Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, § 4a Abs. 5: Arbeitgeber müssen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung, dies der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen.</p>
<p>Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung, § 16: Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient (...) der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften.</p>
<p>Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung, § 16a: Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt oder durch die Beschäftigungsverordnung sowie durch <u>zwischenstaatliche Vereinbarungen</u> bestimmt. <u>Neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden. Erforderlich ist eine Vorabzustimmung der BA sowie eine TN-Bestätigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFö). - Ein Zweckwechsel ist möglich für qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als Fachkraft (FK), Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2. - Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird dann ein Nachweis über <u>ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (=B1)</u> verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.
<p>Studium, § 16b: Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Möglichkeiten eines Zweckwechsels: Zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs.2. - Streichung der Möglichkeit des Zweckwechsels zu anderen Zwecken in Ausnahmefällen („in der Regel“ gem. § 16 Abs. 4 S. 3 a.F.).
<p>Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d. Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine „kann“- , sondern „soll“-Regelung.

¹BGBI 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff. Alle §§-Angaben ohne Angabe beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Neuregelungen im FEG

- Voraussetzung (Vss.) sind nun „in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ = A2. Laut Gesetzesbegründung sollen niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.
- Verlängerungsoption um 6 bis max. 24 Monate.
- Bei Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens Wegfall des Erfordernisses eines „engen“ Zusammenhangs mit der späteren Tätigkeit.
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre und parallele Beschäftigung als FK auch für die nicht-reglementierten Berufe möglich, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist (teilweise Gleichwertigkeit). Vss. auch hier
 - mindestens A2-Kenntnisse,
 - Sicherstellung, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken sowie
 - eine arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers, den Ausgleich der Defizite innerhalb von 2 Jahren zu ermöglichen (z. B. Weiterbildungsplan).
- Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung der HKL im Gesundheits- und Pflegebereich (Triple Win) sowie sonstige ausgewählte Berufe (z. B. im Bereich des Handwerks). Auch hier Vss. in der Regel mindestens A2-Kenntnisse. Die BA begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland, um zu gewährleisten, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird (Gesetzesbegründung, S. 108).
- Verlängerungsoptionen um ein Jahr, auf bis zu drei Jahre.
- Verzicht auf ein konkretes Arbeitsplatzangebot bei Aufenthalt zur Ablegung einer Kenntnisprüfung, dafür aber keine Möglichkeit mehr für eine parallele Beschäftigung.
- Zweckwechsel nach Ablauf der AE möglich, aber nur für Berufsausbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), FK mit Berufsausbildung (§ 18a), FK mit akademischer Ausbildung (§ 18b), für bes. Beschäftigungen (Au Pair, Freiwilligendienst, § 19c) oder zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung (§ 20).

Ausbildungs- und Studienplatzsuche, § 17:

- Aufenthalt Ausbildungsplatzsuche bis zu 6 Monate möglich, bei Studienbewerbung bis zu 9 Monate.
- Altersgrenze bis 24 Jahre bei Ausbildungsplatzsuche.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in DE oder in dem Staat, in dem der Schulabschluss erworben wurde, berechtigt,
- Gute deutsche Sprachkenntnisse = B2; für Studium: Deutsches Sprachdiplom II – B2/C1.
- Zwingende Sicherung des Lebensunterhalts.
- Verbot der Erwerbstätigkeit.
- Zweckwechsel während der Suche für Beschäftigung als FK, gesetzl. Anspruch (z. B. Studium).

Fachkräfteeinwanderung, § 18:

FK-Einwanderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Fachkräftestrategie der Bundesregierung, 2018).

Neu:

- Strukturierung der bisherigen Regelungen und Definition „Fachkraft“.

Neuregelungen im FEG

- Alle Aufenthaltstitel werden in der Regel für 4 Jahre erteilt. Voraussetzung sind:
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Zustimmung der BA; wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung auch ohne Zustimmung der BA zulässig ist.
 - Berufsausübungserlaubnis
 - Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle bzw.
 - Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist
 - Für Fachkräfte nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei der ersten Erteilung ein monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit entspricht dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.685 (West) bzw. 3.382,50 (Ost) Ausnahme: Eine ausreichende Altersvorsorge kann bei Einreise vorgewiesen werden oder im Einzelfall besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Fachkraft (Maßstab des § 18 Abs.4 S.2).

- Definition Fachkraft:

Fachkraft mit Berufsausbildung: Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Fachkraft mit akademischer Ausbildung: Eine Person, die einen mit deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen, mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

Fachkräfte mit Berufsausbildung, § 18a:

- Keine Positivliste mehr
- Voraussetzung ist eine qualifizierte Beschäftigung.
- Voraussetzung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung.
- Die Regelung „wenn die erworbene Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt“ erweitert den Anwendungsbereich, der bisher durch § 6 Abs. 2 BeschV eingeschränkt war („entsprechende Beschäftigung“).

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, § 18b:

Neu:

- Erweiterung der Berufsauswahl: Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.
- „Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist“ (Gesetzesbegründung, S. 114).

<p>Neuregelungen im FEG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neustrukturierung der Vorschriften zur <u>Blauen Karte EU</u>: Die Blaue Karte EU ist nun in Abs.2 geregelt. Hier ist zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung handelt, d. h. um Tätigkeiten, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen. <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ohne Zustimmung der BA, wenn das Gehalt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. • Mit Zustimmung der BA in Engpassberufen, wenn der vorgeschriebene Mindestgehalt nicht erreicht wird. Das gilt nun auch für inländische Absolventen.
<p>Verkürzte Fristen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c.</p> <p>Verkürzt werden die Wartezeiten für die Verfestigung des Aufenthaltes durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach 4 Jahren für Personen im Besitz einer AE nach §§ 18a, 18b oder 18d, wenn 4 Jahre Rentenbeitragszahlungen getätigt und B1 Sprachkenntnisse vorhanden sind. - Nach 2 Jahren im Besitz einer AE als Fachkraft oder Forscher/-in, wenn inländischer Berufsabschluss
<p>Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für Zugewanderte Beschäftigung von Berufskraftfahrer*innen im Güter- und Personenverkehr, §§ 19c Abs.1, 24a BeschV n.F.</p> <p>Geschaffen wird ein weiterer Zuwanderungsweg unabhängig von einer anerkannten Qualifikation für Berufskraftfahrern im Güter- und Personenverkehr</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU- oder EWR-Fahrerlaubnis • Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation • Vorrangprüfung • Abs.2: Einreise und Beschäftigung, wenn Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikation in Deutschland durchgeführt werden sollen, für 15 Monate möglich, Verlängerungsoption um weitere 6 Monate möglich
<p>Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für Zugewanderte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, §§ 19c Abs.2, 6 BeschV n.F.</p> <p>Geschaffen wird die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch ohne formale Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.</p> <p>Nur für <u>IT-Berufe</u> gedacht und nur möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der letzten 7 Jahre eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft erworben wurde • Die Höhe des Gehalts mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. • Ausreichende Sprachkenntnisse (B1) (in begründeten Einzelfällen kann darauf verzichtet werden).
<p>Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 19d:</p> <p>Die Regelung des § 18a a.F. wird übernommen und neu geordnet.</p>
<p>Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Dauer von 6 Monaten möglich. - Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der angestrebten Tätigkeit (mind. B1) erforderlich. - „Probearbeit“ bis zu 10 Std./Woche möglich

Neuregelungen im FEG
Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde (ZAB) pro Bundesland, § 71 Abs. 1:

Die Länder sollen mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die für Visumsanträgen nach §§ 16a, 16d, 17 Abs.1, 18a, 18c Abs.3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig ist.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei den zentralen Ausländerbehörden (ABH), § 81a:

Zentrale Regelungen:

- Arbeitgeber können bei der nach § 71 Abs.1 zuständigen ABH in Vollmacht der Zuwandernden ein beschleunigtes Verfahren förmlich beantragen.
- Hierzu schließen Arbeitgeber und ABH eine Vereinbarung.
- Die ABH berät die Arbeitgeber.
- Es ist Aufgabe der ABH, ein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten und dies, auch gegenüber der Auslandsvertretung, zu unterstützen.

Änderung des Sozialgesetzbuch (SGB) III:

In § 30 Nr.1 wird der Anwendungsbereich der Beratung von Zuwandernden durch die BA auf die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erweitert.

In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird der Anwendungsbereich der Beratung von Arbeitgebern durch die BA auf die Möglichkeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland erweitert.

Erprobung einer **zentralen Servicestelle** für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland, § 421b²:

- Die BA berät Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und
- begleitet sie bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens.

Änderung § 14a Abs.3 BQFG – Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 18a AufenthG:

- Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs.2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs.1.
- Abs.3: Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal „angemessen“ verlängert werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies gebieten. Die Fristverlängerung ist zu begründen.

Neuregelung des § 31a Aufenthaltverordnung (AufenthV) – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

In Fällen des § 81a AufenthG vergibt die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde durch die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung.

Die Bescheidung des Visumantrags erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Visumantrags

² Diese Regelung ist zum 21.August 2019 in Kraft getreten, Art.54 Abs.1 S.2 Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Neuregelungen im FEG**Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV):****Zusätzliche Voraussetzung für die sog. Westbalkanregelung, §§ 2, 26 Abs.2:**

Bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung durch die BA müssen Menschen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Gehalt in Höhe von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Ausnahmen können nur bei begründetem regionalem öffentlichem Interesse an der Beschäftigung bejaht werden.

Vorrangprüfung und Zugang zu Leiharbeit: Im FEG selbst ist keine Entfristung des § 32 Abs.5 BeschV und kein Verzicht auf die Vorrangprüfung vorgesehen, dies regelt aber die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung, die zum 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Gem. § 36 Absatz 2 verkürzt sich die **Frist für die Erteilung der Zustimmung der BA** für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 39 AufenthG im Fall des § 81a nach Satz 1 auf eine Woche.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)³

Neuregelungen im DuldG

Ausbildungsduldung, § 60c:

Neuregelung als eigenständige Norm. Der Anspruch auf Erteilung einer Duldung wurde präzisiert und teilweise verschärft. D. h., wenn die Ausbildungsduldung erteilt wird, ist nun zwingend auch die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Im Einzelnen:

- Einen Antrag können nur Geflüchtete im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (Abs.1 Nr.1) oder Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind, stellen.
- Eine Erteilung erfolgt auch für Assistenz- oder Helferausbildung, wenn eine Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierte Ausbildung in diesem Bereich vorliegt.
- Die Erteilung kann bei „offensichtlichem Missbrauch“ versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- „Wartezeit“ von **drei** Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor Ausbildungsduldung nach § 60c erteilt werden kann.
- Zwingende Voraussetzung ist die Klärung der Identität, wobei nach der Gesetzesbegründung in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden kann – durch amtliche Dokumente aus dem HKL, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.
- Die sog. „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ (Abs.2 Nr.5) wurden konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.
- Bei Abbruch oder vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ist die Bildungseinrichtung verpflichtet innerhalb von 2 Wochen die ABH zu informieren.

Beschäftigungsduldung, § 60d:

- Neue Form der Duldung, die für Personen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, für 30 Monate erteilt wird. Die Regelung soll zum 31.12.2023 auslaufen. Elf Voraussetzungen für die Erteilung sind: Geklärte Identität
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Stunden bei Alleinerziehenden)
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde
- Straffreiheit der antragstellenden Person sowie des/der Ehe-/Lebenspartners/in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG
- Keinen Bezug zu terroristischen oder extremistischen Organisationen der antragstellenden Person, des/der Ehe-/Lebenspartner/-in und ggf. der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

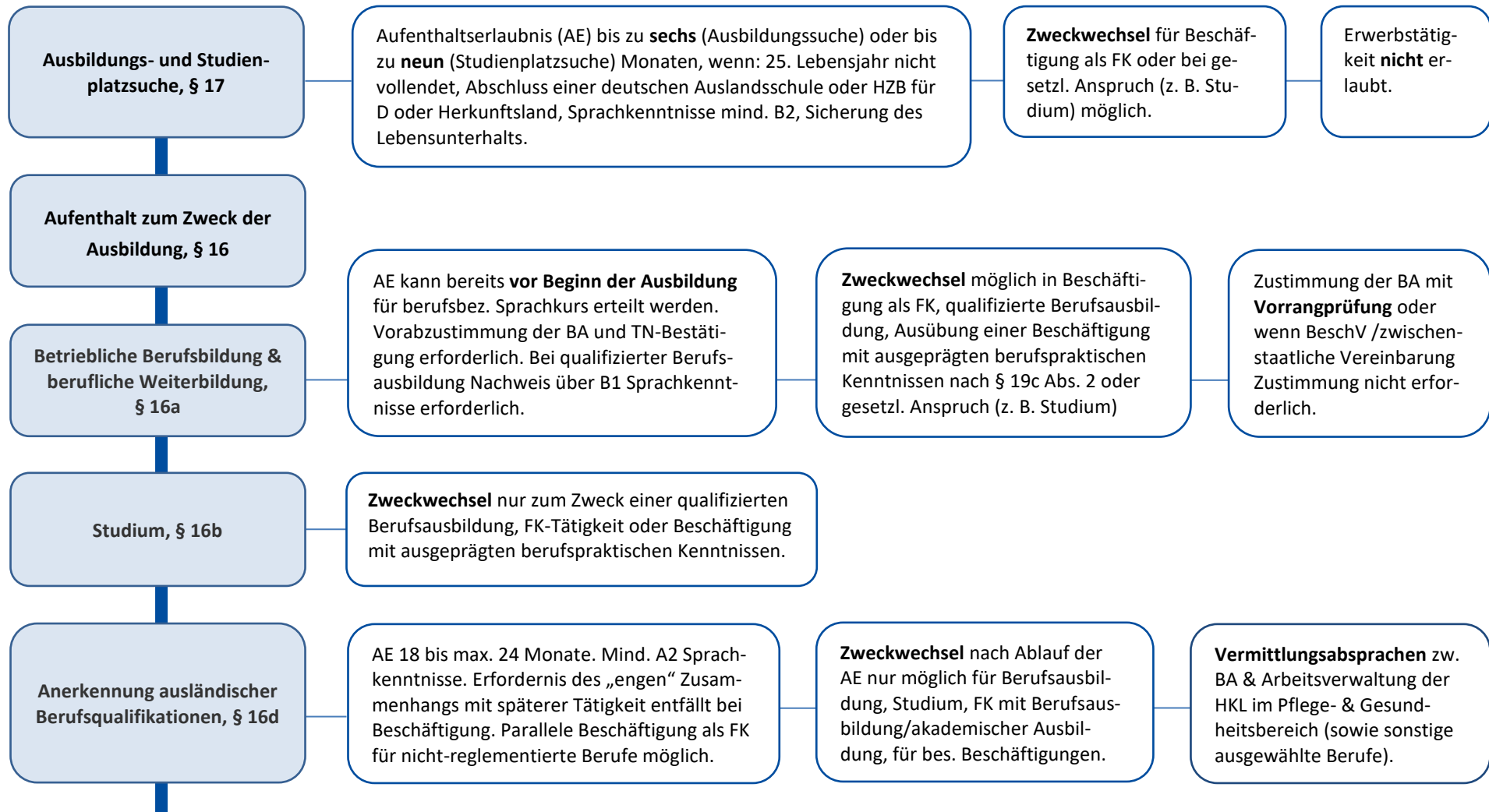
³ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Neuregelungen im DuldG

- Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a
- Nachweis über Schulbesuch der im Haushalt lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter, keine Verurteilung der Kinder nach § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz
- Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses (IK) durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner/in – soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einen IK bestanden hat

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz⁴



⁴ BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff. Alle §§-Angaben ohne Angabe beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung⁵

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- Geflüchtete, die **im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen** haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die **bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a** sind und eine Ausbildung aufnehmen möchten.
- „Vorduldungszeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Die Ausbildungsduldung ist auch für qualifizierte Ausbildungen im Bereich der Assistenz- und Helferberufe möglich, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, für den die BA einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und **Ausbildungsplatzusage** vorliegt.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/Lebenspartner*in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner*in soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- Keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht.
- Für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder der Schulbesuch nachgewiesen wird und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind.
- **Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.**

⁵ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Text

Doritt Komitowski, Johannes Remy

Impressum



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

